



Verfassungsauftrag der Raumplanung

Stand 11.2009 (Bearbeitung 21.8.2011, Florian Stellmacher)

Grundsatz

Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes. (...) Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung. (Art. 75 BV)

Verfassungsauftrag

Am 14. September 1969 haben Volk und Stände zwei voneinander unabhängige Verfassungsartikel gutgeheissen:

- Schutz des Eigentums (Art. 22^{ter} der alten Bundesverfassung)
- Raumplanung (Art. 22^{quater} der alten BV)

Diese beiden Artikel wurden leicht verändert in die neue Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 übernommen:

- Art. 26 Eigentumsgarantie
- Art. 75 Raumplanung

Art. 75 BV Raumplanung

1

Der Bund legt Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegt den Kantonen und dient der zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens und der geordneten Besiedlung des Landes.

2

Der Bund fördert und koordiniert die Bestrebungen der Kantone und arbeitet mit den Kantonen zusammen.

3

Bund und Kantone berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse der Raumplanung.

Bemerkungen zu Art. 75 BV Raumplanung

- Art. 75 ist in der neuen Bundesverfassung einem mit Umwelt und Raumplanung überschriebenen Kapitel zugeordnet. Dort werden mit der Raumplanung verbundene Themen behandelt (Prinzip Nachhaltigkeit, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz).
- Art. 75 ist ein Kompetenzartikel, durch den dem Bund Aufgaben übertragen werden.
- Art. 75 beinhaltet aber auch materielle Vorschriften, u.a. dass die Kantone zur Schaffung einer Raumplanung verpflichtet sind (die Raumplanung ist also entsprechend dem föderalistischen Staatsaufbau ebenfalls föderalistisch organisiert).
- Die Hauptverantwortung für die Raumplanung liegt nach Art. 75 bei den Kantonen. Sie erstellen die kantonalen Raumplanungs- und Baugesetze und Richtpläne, die mit den Sachplänen des Bundes und den "Grundzügen der Raumordnung Schweiz" bzw. künftig dem „Raumkonzept Schweiz“ im Einklang stehen müssen.

Art. 26 BV Eigentumsgarantie

1

Das Eigentum ist gewährleistet.

2

Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Bemerkungen zu Art. 26 BV Eigentumsgarantie

- Eigentumsbeschränkungen sind nur möglich, wenn sie:
 - auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen,
 - durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt sind und
 - den Grundsatz der Verhältnismässigkeit wahren.
- Der Entzug des Eigentums (formelle Enteignung) und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen (also sogenannte materielle Enteignung), sind voll entschädigungspflichtig.

BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999

Gilgen, K. (1999): Kommunale Raumplanung in der Schweiz. vdf Hochschulverlag AG an der ETH Zürich. Zürich

VLP Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (Hrsg.): Raumplanung in der Schweiz: Eine Kurzeinführung